

## **Konzepteckpunkte – Vorschläge zur 1. Orientierung**

### **Bewusstsein schaffen, sensibilisieren und aufklären**

Es ist wichtig, in den Strukturen der Jugendverbände ein Bewusstsein für die Gefahren sexualisierter Gewalt im eigenen Bereich zu schaffen. Das Thema darf nicht tabuisiert werden, sondern muss umfassend und transparent kommuniziert werden. Dazu sind Leitbilder oder fachliche Standards notwendig, die den Umgang zwischen den Menschen im Jugendverband regeln und ausdrücklich die sexualisierte Gewalt aufgreifen und behandeln. Diese Leitbilder müssen bei den Aktiven im Jugendverband bekannt sein und immer wieder ins Bewusstsein gerufen werden.

### **Qualifizierung**

Es ist notwendig, alle Menschen, die im Jugendverband Verantwortung übernehmen, neben anderen Qualifikationen speziell auch zum Thema sexualisierte Gewalt zu schulen. Inhalte der Schulung müssen mindestens die verbandsinternen Leitbilder, rechtliche Grundlagen sowie Umgang in Krisensituationen sein. In der Jugendleiter/innen-Ausbildung muss das Thema aufgegriffen werden (vgl. Mindeststandards für die Jugendleiter-Card). Mitarbeiter/-innen-Fortbildungen müssen das Thema regelmäßig behandeln.

### **Umgang mit Mitarbeiter/-innen**

Unabhängig davon, ob für die freiwillige Tätigkeit in der Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, besteht für ehrenamtliche (und hauptamtliche) Mitarbeiter/-innen ein verbindlicher Verhaltenskodex. Dieser kann z.B. die Form einer Ehrenerklärung / Selbstverpflichtung haben.

### **Strukturelle Absicherung und Krisenmanagement**

Für den Krisenfall bei Bekanntwerden von Übergriffen im Jugendverband bzw. bei Verdacht oder Hinweis auf solche muss ein professionelles und geeignetes Vorgehen festgelegt und bekannt sein. Dazu sind Krisenleitfäden und ggf. entsprechend geschulte Ansprechpartner/-innen im Jugendverband nötig. Bspw. erscheint die Benennung von Vertrauenspersonen oder sog. Schutzbeauftragten, wie sie der Handlungsleitfaden des LSB / Sportjugend Nds. o.a. überörtlicher Träger empfiehlt, hierfür geeignet. „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ im Sinne des § 8 a SGB VIII müssen im Jugendverband bzw. in kooperierenden Fachstrukturen und Beratungsstellen benannt und bekannt sein.